

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

# **Verordnung zum Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen**

(Abfallverordnung)

vom 18. Dezember 2007

Revision vom  
5. April 2011

## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

### **1. Abfahren und Sammeleinrichtungen**

§ 1	Nutzung von Abfuhr und Sammeleinrichtungen	1
§ 2	Abfuhr von Kehricht und Sperrgut	1
§ 3	Übrige Abfahren	2
§ 4	Sammlung und Verwertung von Wertstoffen und Separatabfällen	3
§ 5	Kompostierung, Häckseldienst	4
§ 6	Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen	5
§ 7	Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungs- betrieben	5

### **2. Finanzierung**

§ 8	Kosten	6
§ 9	Gebühren	7
§ 10	Gebührenmarken	8
§ 11	Container	9
§ 12	Umgang mit Abfällen bei öffentlichen Anlässen	9

### **3. Schlussbestimmung**

§ 13	Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	9
------	--	---

Der Gemeinderat Reinach erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 2 des Reglements über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallreglement) vom 27. August 2007 folgende Verordnung:

## **1. Abfahren und Sammeleinrichtungen**

### **§ 1 Nutzung von Abfuhr und Sammeleinrichtungen**

<sup>1</sup>Abfahren und Nebensammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung und den in der Gemeinde zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.

<sup>3</sup>Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags erfolgen. Die Abfälle müssen vor äusseren negativen Einwirkungen geschützt werden.

<sup>4</sup>Die Benützung der Nebensammelstellen ist an Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

<sup>5</sup>Bei Nebensammelstellen und bei der Hauptsammelstelle dürfen nur die bezeichneten Abfälle ordnungsgemäss abgegeben werden.

<sup>6</sup>Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, sofern sie nicht speziell gekennzeichnet sind. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Hauskehricht oder Separatabfällen benutzt werden.

<sup>7</sup>Abfälle, die einer Sammeleinrichtung übergeben wurden, dürfen nur von Dritten entfernt werden, die mit deren Entsorgung beauftragt sind. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 2 Abfuhr von Kehricht und Sperrgut**

<sup>1</sup>Die Abfuhr von Kehricht erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Abfuhrplan und Route werden von der Gemeinde festgelegt. Dabei können für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.

<sup>2</sup>Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. In handelsüblichen Kehrichtsäcken mit entsprechenden Gebührenmarken;

- b. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken;
- c. in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück;
- d. Kehrlicht und Sperrgut in Normcontainern mit den entsprechenden Gebührenchips.

<sup>3</sup>Bei Mehrfamilienhäusern, Überbauungen oder schlecht zugänglichen Stichstrassen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrlichtsäcke in beschrifteten Containern verlangt werden.

<sup>4</sup>Von den ordentlichen Abfuhrn ausgeschlossen werden unbrennbare Abfallarten, Separat- und Sonderabfälle, insbesondere:

- a. Elektro- und Elektronikgeräte, wie z.B. Mixer, Rasierapparate, Fernseher oder Computer
- b. Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- c. Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle
- d. Medikamente
- e. Bauabfälle oder Schlamm
- f. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- g. selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

### § 3 Übrige Abfuhrn<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle eine separate Abfuhr an:

- a. Papier und Karton (monatlich)
- b. Grüngut, Küchen und Speiseabfälle (Dez. - März: alle 2 Wochen / April - Nov.: wöchentlich)
- c. Metall (2 mal jährlich)
- d. brennbares Grobsperrgut (2 mal jährlich).

<sup>2</sup>Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. Papier und Karton sind separat bereitzustellen.

Unbeschichtete und saubere Papierprodukte wie Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier etc. sind gebündelt, nicht in Papersäcken bereitzustellen.

Kartonschachteln, Wellkarton oder Flachkarton sind gebündelt bereitzustellen. Waschmitteltrommeln dürfen der Kartonabfuhr nicht mitgegeben werden.

---

<sup>1</sup> Revision vom 05.04.2011

Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung Norm-container zu verwenden.

- b. Grüngut ist in Bündeln zusammengeschnürt oder in einem luftdurchlässigen Behälter (Everbag, Korb etc.) bereitzustellen.  
Küchen-/Speiseabfälle sind in Norm-Containern (Mindestgrösse 80 Liter-Inhalt, Mindesthöhe 94 cm, mit Rollen, Farbe grün) bereitzustellen.
- c. Metallteile aller Art sind lose, Kleinteile in gut entleerbaren Behältern bereitzustellen. Kunststoff- oder Holzteile sind vorher zu entfernen.
- d. Brennbares Grobsperrgut, welches die Masse 200 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreitet, muss lose bereitgestellt werden. Unbrennbare Materialien sind möglichst zu entfernen.

#### **§ 4 Sammlung und Verwertung von Wertstoffen und Separatabfällen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden Abfälle:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. Weissblechdosen
- d. Aluminium
- e. übrige Metalle
- f. brennbares Grobsperrgut
- g. Gartenabfälle, die nicht dezentral kompostiert werden
- h. Küchen- und Speiseabfälle
- i. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen)
- j. mineralische Abfälle wie z.B. Keramik, Tontöpfe
- k. Textilien
- l. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- m. Kork.

<sup>2</sup>Folgende Abfälle sind den Verkaufsstellen abzugeben. Die Gemeinde kann dafür eine Abnahmestelle anbieten.

- a. Elektro- und Elektronikgeräte
- b. Haushaltgrossgeräte

---

<sup>1</sup> Revision vom 05.04.2011

- c. Kühl- und Kompressorgeräte
- d. Leuchten und Leuchtmittel (FL-Röhren etc.)
- e. Batterien.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, sofern entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

## **§ 5 Kompostierung, Häckseldienst<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse und sorgt bei Bedarf für die Verwertung und den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

<sup>2</sup>Die Gemeinde fördert das Kompostieren durch folgende Massnahmen:

- a. Die Gemeinde stellt für einen neuen Gemeinschaftskompostplatz (ab min. 3 Haushalte) die Grundausrüstung (1 Drahtgittersilo, 1 Deckel und 1 Spaltstock etc.) für das Kompostieren im Sinne einer Leihgabe zur Verfügung;
- b. Pro Kubikmeter gesiebten Reifekompost erhält die Kompostiergemeinschaft einen Anerkennungsbeitrag von CHF 100.

<sup>3</sup>An diese finanzielle Unterstützung sind folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Kompostbenutzer nehmen an einer Kurzeinführung über das Kompostieren durch den Kompostberater teil;
- b. Die produzierte Kompostmenge ist Ende Jahr zu melden;
- c. Die Qualität des produzierten Komposts (Unkrautfreiheit, Pflanzenverträglichkeit) wird durch die Kompostberatung einmal pro Jahr bestätigt.

<sup>4</sup>Dem Häckseldienst können verholzte Gartenabfälle ab einer Menge von  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup>, bis zu einem Astdurchmesser von 15 cm und ab einer Länge von 50 cm nach Anmeldung bei der Gemeinde bereitgestellt werden.

<sup>5</sup>Das Häckselmaterial ist geordnet und von der Strasse her gut erreichbar auf privatem Grund bereitzulegen. Gegenstände wie Steine, Drähte, Schnüre etc., welche zu Störungen oder Beschädigungen des Häckslers führen können, sind zu entfernen.

<sup>6</sup>Das Häckselgut wird nicht abgeführt.

---

<sup>1</sup> Revision vom 05.04.2011

<sup>7</sup>Das Säubern des vom Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areals ist Sache der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers.

## **§ 6 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen**

Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, müssen den dafür vorgesehenen Stellen übergeben werden. Sie dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
- b. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide
- c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer
- d. Fotochemikalien
- e. Batterien, Akkumulatoren
- f. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen
- g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten
- h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten
- i. Elektrische und elektronische Geräte
- k. Motoren- und Speiseöle
- l. Tierkörper und Schlachtabfälle.

## **§ 7 Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben**

<sup>1</sup>Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben gelten dann als Siedlungsabfall, wenn deren Zusammensetzung mit derjenigen von Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Unsortierte Abfälle gelten grundsätzlich unabhängig von der Menge als Siedlungsabfall.

<sup>2</sup>Spezifische Betriebsabfälle sind in der Regel sortenrein anfallende Abfälle, die direkt mit der Tätigkeit des Betriebes in Zusammenhang stehen, wie z.B. Produktionsrückstände aus Kunststoff- oder Metallverarbeitung oder Altholzabfälle des Baugewerbes.

<sup>3</sup>Grundsätzlich sorgt der Betrieb selbst für die Entsorgung von betriebspezifischen Abfällen.

<sup>4</sup>Möchte ein Betrieb seine Siedlungsabfälle privat entsorgen, kann er beim Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung beantragen. Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die anfallende Siedlungsabfallmenge ist zu gross: Pro Abfuhrtermin fallen mehr als ca. 500 kg gemischter Siedlungsabfall an.
- b. Die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt schon heute nicht über 800-Liter Container, sondern beispielsweise über Press- oder Grosscontainer.
- c. Die anfallenden Abfälle sind für die wöchentliche Abfuhr ungeeignet. Auf Grund der Form, der Grösse oder der Konsistenz können die Abfälle nicht ohne Vorbehandlung in der KVA verbrannt werden.
- d. Der Betrieb muss den Nachweis erbringen, dass die Separatabfälle (Papier, Karton, Glas, Metall) nicht über die kostenlose Sammeleinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

## **2. Finanzierung**

### **§ 8 Kosten**

<sup>1</sup>Für die Abfuhr von Kehricht in Einweggebinden, von Klein- und Grobsperrgut sowie von Gartenabfällen werden die Kosten in Form von Gebührenmarken erhoben. Diese sind für das Abfuhrpersonal gut erkennbar an den bereitgestellten Abfällen und Gebinden anzubringen.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Entleerung von Containern mit vermischten Siedlungsabfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden gewichtsproportional, diejenigen für den Häckseldienst gemäss Zeitaufwand in verrechnet.

<sup>3</sup>Gebühren für gebührenpflichtige Abfälle, die bei der Hauptsammelstelle entsorgt werden, sind bei der Abgabe direkt beim zuständigen Personal zu bezahlen.

<sup>4</sup>Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 9 Gebühren<sup>1</sup>

Die Gebührenhöhe (inkl. MwSt.) beträgt für:

- Kehricht in Einweggebinden

bis 17 Liter (max. 2,5 kg):	½ Gebührenmarke à Fr. 2.--	= Fr. 1.--
bis 35 Liter (max. 5 kg):	1 Gebührenmarke à Fr. 2.--	= Fr. 2.--
bis 70 Liter (max.10 kg):	2 Gebührenmarken à Fr. 2.--	= Fr. 4.--
bis 110 Liter (max.15 kg):	3 Gebührenmarken à Fr. 2.--	= Fr. 6.--

- Kleinsperrgut (maximal 1,0 m x 0,5 m x 0,5 m)

pro 5 kg: 1 Gebührenmarke à Fr. 2.-

- Grobsperrgut (maximal 2,0 m x 1.0 m x 0.5 m)

pro 5 kg: 1 Gebührenmarke à Fr. 2.--

- Container (für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe)

pro Leerung: Fr. 6.60  
plus pro Kilogramm: Fr. --.28

- Gartenabfälle in Mehrweggebinden (Kübel, Everbag etc.)

bis 70 Liter und 10 kg:	1 Gebührenmarke à Fr. 2.60	= Fr. 2.60
bis 140 Liter und 20 kg:	2 Gebührenmarken à Fr. 2.60	= Fr. 5.20
bis 800 Liter und 120 kg:	1 Gebührenmarke à Fr. 27.--	= Fr. 27.-

- Gartenabfälle als Bündel

bis 1,2 m Länge, 30 cm

Durchmesser und 10 kg: 1 Gebührenmarke à Fr. 2.60 = Fr. 2.60

bis 1,2 m Länge, 50 cm

Durchmesser und 20 kg: 2 Gebührenmarken à Fr. 2.60 = Fr. 5.20

---

<sup>1</sup> Revision vom 05.04.2011

- Küchen-/Speiseabfälle und Gartenabfälle in Containern (Jahresvignetten)

Container	ab 1. Januar	ab 1. Juli
80lt-Container	CHF 70.00	CHF 35.00
140lt-Container	CHF 140.00	CHF 70.00
240lt-Container	CHF 210.00	CHF 105.00
770lt-Container	CHF 800.00	CHF 400.00

- Küchen-/Speiseabfälle und Gartenabfälle in Containern (Einzelabfuhr)

Container		
80lt-Container	1 Gebührenmarke à CHF 2.60	= CHF 2.60
140lt-Container	2 Gebührenmarken à CHF 2.60	= CHF 5.20
240lt-Container	3 Gebührenmarken à CHF 2.60	= CHF 7.80
770lt-Container	1 Gebührenmarke à CHF 27.--	= CHF 27.-

- Häckseldienst

0 - 15 Minuten pro

Häckselposten: 2 Gebührenmarken à Fr. 2.60 = Fr. 5.20

ab 15 Min. pro angebrochene

5 Minuten: Fr. 20.--

- mineralische Abfälle pro kg Fr. --.10

- tierische Abfälle

aus gewerblicher Tätigkeit

oder Nutztierhaltung pro kg

Fr. 1.40

Haustiere bis 30 kg

gratis

## § 10 Gebührenmarken

<sup>1</sup>Die Gebührenmarken können bei der Gemeinde sowie an privaten Verkaufsstellen erworben werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat schliesst mit den privaten Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Gebührenmarken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb sowie weitere Einzelheiten ab.

### **§ 11 Container<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Container sind grundsätzlich auf privatem Grund abzustellen und, sofern erforderlich, erst unmittelbar vor der Abfuhr auf öffentliches Areal zu rollen. Nach der Leerung sind sie sofort wieder auf das Privatareal zurückzustellen.

<sup>2</sup>Container sind deutlich mit dem Firmennamen resp. dem Namen der Privatperson zu beschriften.

<sup>3</sup>Container sind in betriebsstüchtigen Zustand zu halten. Verschmutzte oder übelriechende Container sind zu reinigen.

### **§ 12 Umgang mit Abfällen bei öffentlichen Anlässen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwertbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr.

<sup>2</sup>Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

## **3. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2007 erlassen und auf den 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Die bisherige Abfallverordnung vom 16. November 1993 wird auf das gleiche Datum aufgehoben.

<sup>3</sup>Für die Einführung der in § 12 Abs. 2 dieser Verordnung geregelten Pflicht zur Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr gewährt der Gemeinderat eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2009.

4153 Reinach, 18. Dezember 2007

### **Gemeinderat Reinach BL**

Urs Hintermann

Peter Leuthardt

Gemeindepräsident

Verwalter

---

<sup>1</sup> Revision vom 05.04.2011